

Verkaufsbedingungen

1. Allgemeines

1.1 Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für alle - auch zukünftigen - Geschäfte, Vereinbarungen und Verhandlungen mit Unternehmen im Sinne des § 310 BGB, im folgenden Käufer genannt. Die Ungültigkeit einer einzelnen Klausel berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen soll eine angemessene Regelung gelten, die im Rahmen des gesetzlich Möglichen der unwirksamen Klausel am nächsten kommt.

Ein ausdrücklicher oder stillschweigender Verzicht auf Rechte aus diesen Bestimmungen in einzelnen Fällen berührt nicht die Wirksamkeit der Bedingungen im übrigen Geschäftsverkehr. Abweichende Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur anerkannt, wenn und soweit wir uns ausdrücklich schriftlich hiermit einverstanden erklären. Auch wenn der Käufer abweichende Geschäftsbedingungen zugrunde legt, gelten spätestens mit dem Empfang unserer Ware unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen als vereinbart.

1.2 Erfüllungsort für die Zahlung der Vergütung unserer Leistungen sowie für alle sonstigen Verpflichtungen des Käufers ist, falls von uns nichts anderes angeordnet wird, der Sitz der Gesellschaft. Erfüllungsort für unsere Leistungen ist der Ort, wo sich die Ware zum Zwecke des Versandes oder einer etwa vereinbarten Übergabe an den Käufer befindet, soweit sich nichts aus der Art des Geschäftes notwendig ein anderer Erfüllungsort ergibt.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, auch für Wechsel- und Scheckklagen, mit Ausnahme des Mahnverfahrens, ist Chemnitz.

1.3 Wir sind berechtigt, Daten des Waren- und Zahlungsverkehrs mit dem Käufer an Dritte weiterzugeben.

1.4 Weitere, als schriftlich niedergelegten Vereinbarungen, wurden nicht getroffen. Alle Vereinbarungen, auch mündliche Abmachungen, insbesondere mit Reisevertretern und telefonische Bestellungen, bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung und begründen ohne diese keine Verpflichtung oder Haftung für uns.

Kauf- und Werkverträge kommen nur auf Grund unserer schriftlichen Bestätigung oder mit der Übersendung der Ware oder der Durchführung der Arbeiten zustande. Nebenabreden, Erklärungen im Rahmen einer Verkaufs- oder der Einführungsberatung etc., wie auch alle sonstigen Vereinbarungen, insbesondere Beschaffungsangaben und Garantien der zu liefernden Sache und Vertragsänderung sind für uns nur verbindlich, wenn sie uns schriftlich erklärt oder bestätigt worden sind. Der Käufer ist an seine Bestellung, falls nichts anderes vorgesehen ist, vier Wochen gebunden, sofern sich nicht aus den Umständen die Bedingung für einen längeren Zeitraum ergibt.

1.5 Die Übertragung oder Verpfändung der Rechte des Käufers ist ebenso ausgeschlossen wie die Geltendmachung durch Dritte.

2. Unterlagen und Muster

Die Angaben in den Beschreibungen, Prospekte etc., die von uns erstellt und/oder bei uns-eren Offerten zu Grunde gelegt werden, sind nur als annähernd zu betrachten, soweit sich nicht aus der Auftragsbestätigung etwas anderes ergibt. Bei Verkauf nach Muster gewährleisten diese lediglich eine fachgerechte Probemäßigkeit. Zwischenzeitliche Verbesserungen sind möglich und geben dem Käufer keine Rechte, z. B. zum Rücktritt etc..

3. Versand und Versicherung

Maßgebend für die Berechnung der Versandkosten sind die in unserem Werk festgestellten Gewichte der Waren. Jeder Transport geht auf die Gefahr des Käufers, auch bei frachtfreier Lieferung. Wir tragen keine Verantwortung für Transportschwierigkeiten aller Art. Versicherungen gegen Schäden aller Art, Lieferverzögerungen usw. werden nur auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers unter Berechnung des vorauslagten Betrages vorgenommen. Für die Versendung von Waren unter einem Warenwert von 100 Euro netto werden Versandkosten berechnet. Diese variieren je nach Gewicht.

4. Lieferung und Versicherung

4.1 Wir liefern innerhalb angemessener Frist, es sei denn, wir haben einen bestimmten Termin schriftlich als verbindlich bestätigt. Betriebsstörungen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Rohmaterial oder Energie, Unregelmäßigkeiten im Abladen der Rohstoffe, Behinderung von Arbeitskräften, Streik, Aussperrung, behördliche Maßnahmen oder andere Störungen bei der Produktion entbinden uns auch vom Einzelfall verbindlichen vereinbarten Lieferterminen und berechtigen uns zum Rücktritt vom Vertrag, ohne dass dem Käufer deshalb irgendwelche Ansprüche zustehen.

Dem Käufer steht ein Rücktrittsrecht in diesen Fällen erst zu, wenn die vereinbarte Lieferzeit bereits um mehr als zehn Wochen überschritten ist. Vorher besteht das Rücktrittsrecht nur, wenn wir dem Käufer schriftlich mitgeteilt haben, dass die Lieferung durch uns nicht oder nicht mehr erbracht werden kann. Vorstehende Einschränkung gilt nicht für Fix-geschäfte.

Geraten wir mit der Lieferung in Verzug, so kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten, wenn er uns eine angemessene Nachfrist von mindestens 14 Tagen gesetzt hat. Erklärt der Käufer nicht bereits in der Fristsetzung, ob er weiter auf Erfüllung besteht oder von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch machen möchte und geht eine solche Erklärung auch nicht innerhalb einer weiteren Frist von 7 Tagen bei uns ein, sind wir unsererseits berechtigt, von Vertrag zurückzutreten.

Soweit der Käufer Schadensersatz verlangt, ist dieser der Höhe nach auf den Betrag beschränkt, den der Käufer zusätzlich aufwenden muss, um gleichartige Ware in gleicher Menge an Dritte zu beziehen, es sei denn, der Käufer hat vor Vertragsschluss ausdrücklich und schriftlich darauf hingewiesen, dass bei verspätet oder nichterfolgter Lieferung ein besonders hoher Schaden droht.

4.2 Ist die Abnahme von bestimmten Teillieferungen innerhalb eines bestimmten Zeitraumes vereinbart, so gilt eine ungefähr gleichmäßige Verteilung der Lieferung als bedungen. Erfolgt der Abbruch nicht spätestens innerhalb eines Jahres nach Auftragserteilung, so erlischt unsere Verpflichtung zur Lieferung. Der Käufer bleibt aber auf unser Verlangen hin zur Abnahme verpflichtet. Unser Anspruch auf Schadensersatz bleibt hiervon unberührt. Mehr- oder Mindertiefen von 10% der bestellten Menge bleibt aus fabrikations-technischen Gründen vorbehalten und stellt keinen Sachmangel dar.

4.3 Soweit nicht gegenteiliges vereinbart wurde, verstehen sich alle Angebots- und Verkaufspreise netto - das heißt ausschließlich Mehrwertsteuer.

4.4 Der Käufer hat die Richtigkeit und Vollständigkeit unserer gelieferten Ware unverzüglich zu prüfen und bestätigt den Erhalt und die Ordentlichkeit mit seiner Unterschrift. Eine Beanstandung zu einem späteren Zeitpunkt wird nicht anerkannt.

5. Zahlung

5.1 Die Zahlung hat innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum rein netto Kasse zuzüglich der am Tage der Lieferung geltenden Mehrwertsteuer zu erfolgen. Für Skontoabzug gelten die vereinbarten Zahlungskonditionen. Ein Skontoabzug auf neuen Rechnungen ist unzulässig, soweit ältere Rechnungen noch nicht beglichen sind.

5.2 Bei verspäteter Zahlung sind unter Vorbehalt der Geltendmachung eines weiteren Schadens Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu zahlen.

5.3 Wechsel werden nur auf Grund besonderer Vereinbarungen und ebenso wie Schecks nur zahlungshalber angenommen. Alle Kosten durch die Hereinnahme trägt der Käufer und sind unmittelbar nach Aufgabe zu vergüten. Wir haften nicht für rechtzeitige oder ordnungsgemäße Vorlegung, Protesterhebung und Benachrichtigung sowie für eine etwaige Zurückweisung.

5.4 Gerät der Käufer mit seiner Zahlung in Verzug, sind wir berechtigt, ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen, alle Stundungs-, Prolongations-, Ratenzahlungs- und sonstige Finanzierungsabreden sowie alle Nachlässe und Sondervorteile fallen fort. Sämtliche uns gegenüber bestehenden Zahlungsverpflichtungen des Käufers werden sofort fällig, auch wenn dafür Wechsel entgegengenommen worden sind. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten auch, wenn uns Umstände bekannt werden, die die mangelnde Lieferungsfähigkeit des Käufers erkennen lassen. Der Nachweis solcher Ereignisse gilt vor allem durch die Auskunft einer angesehenen Auskunft- oder Bank als erbracht, ohne dass die Vorlage der Auskunft vom Käufer verlangt werden kann. Die gleichen Folgen greifen ein, wenn ein Wechsel des Käufers zu Protest geht, eine Zwangsvollstreckung gegen ihn erfolgt ist oder ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren beantragt wird. Unser Rücktrittsrecht bleibt hiervon unberührt.

5.5 Preisbeanstandungen müssen sofort nach Erhalt der Rechnungen erfolgen

5.6 Die Zurückhaltung von Zahlungen - das gleiche gilt für Leistungen des Käufers gleich welcher Art - ist ausgeschlossen, soweit der Käufer nicht Rechte aus dem selben Vertragsverhältnis geltend macht. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist nur zurüfällig, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

6. Preise

Es gelten die aktuellen Preislisten bzw. die aktuell vereinbarten Preise.

7. Mängelrüge und Haftung

7.1 Beanstandungen können nur vor Verwendung oder Vermischung der Ware und nur innerhalb von 14 Tagen nach deren Erhalt geltend gemacht werden. Versteckte Mängel müssen innerhalb von 5 Tagen nach ihrer Feststellung, spätestens innerhalb eines Jahres nach ihrer Lieferung geltend gemacht werden. Bei mangelhafter Ware bessern wir nach unserer Wahl nach oder liefern Ersatz. Sollte auch die Ersatzlieferung mangelhaft sein oder die Nachbesserung fehlschlagen, so kann der Käufer vom Kaufvertrag zurücktreten, soweit der Mangel nicht unerheblich ist, oder den Kaufpreis mindern. Schadenersatz statt der ganzen Leistung kann vom Käufer entsprechend den Vorgaben in Ziffer 7. ebenfalls nur verlangt werden, soweit der Mangel nicht unerheblich ist.

7.2 Beanstandungen sind in jedem Fall ausgeschlossen, wenn Verdünnungen, Härter, Zusatzlacke oder sonstige Komponenten beigemischt werden, die nicht von uns bezogen oder von uns zur Anwendung empfohlen und die nicht gemäßen von uns gegebenen Verarbeitungshinweisen verwendet worden sind. Wir übernehmen keine Haftung für die sachgemäße Verarbeitung der von uns gelieferten Materialien.

7.3 Unsere anwendungstechnischen Empfehlungen in Wort und Schrift, die zur Unterstützung des Käufers/Verarbeiters auf Grund vorliegender Erfahrungen nach bestem Wissen entsprechend dem derzeitigen Erkenntnisstand in Wissenschaft und Praxis gegeben werden, sind unverbindlich und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis und keine Nebenverpflichtungen aus dem Kaufvertrag. Sie entbinden den Käufer nicht davon, unsere Produkte auf Ihre Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck in eigener Verantwortung selbst zu prüfen.

7.4 Ansprüche wegen Mängel verjähren innerhalb von 12 Monaten seit Ablieferung der Ware beim Käufer. Das gilt nicht, soweit die Pflichtverletzung vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde. Im übrigen bleibt § 444 BGB unberührt.

8. Schadensersatz

8.1 Schadensersatzansprüche, inklusive Ansprüche wegen Ersatz vergeblicher Aufwendungen, sind ausgeschlossen. Insbesondere haften wir weder für Schäden, die am Liefergegenstand selbst entstanden sind noch für Mangelfolgeschäden jeder Art, ebenso haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Käufers.

Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit uns oder unseren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann.

8.2 Haben wir fahrlässig eine für die Erfüllung des Vertragszweckes wesentliche Pflicht verletzt, so ist die Haftung der Höhe nach beschränkt auf die bei vergleichbaren Geschäften dieser Art typischen Schäden, die bei Vertragsabschluss oder spätestens bei Begehung der Pflichtverletzung vorhersehbar waren.

8.3 § 444 BGB, Schadensersatzansprüche wegen Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

9. Eigentumsvorbehalt

Alle gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher Zahlungsverpflichtungen, auch aus zukünftigen Lieferungen, unser Eigentum. Der Käufer darf die Waren im Rahmen seines ordnungsgemäßen, üblichen Geschäftsbetriebes veräußern, vermischen und/oder verarbeiten. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich alsdann im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Ware zu dem Rechnungswert des neuen Produkts auf das neue Produkt. Die Vermischung und/oder Verarbeitung gilt als für uns erfolgt, ohne dass uns hieraus Verbindlichkeiten erwachsen. Soweit das Miteigentum an dem neuen Produkt nicht unmittelbar auf uns übergeht, tritt der Käufer den uns entsprechenden Miteigentumsanteil schon heute ab. Er wird die Sache wegen dieses Miteigentumsanteils, der als Vorbehaltseigentum gilt, auch für uns verwalten.

Bei einer Veräußerung von Waren, die noch in unserem Vorbehaltseigentum stehen, wird bis zur Tilgung sämtlicher Forderungen schon jetzt der Teil der Gesamtforderung des Käufers an seinem Abnehmer abgetreten, der den Wertanteil unseres Eigentums oder Miteigentums an den gesamten verkauften Waren entspricht.

Von einer Pfändung oder einer sonstigen Beeinträchtigung unserer Rechte hat uns der Käufer unverzüglich Mitteilung zu machen. Übersteigt der Wert der uns gewährten Sicherheiten unsere Forderung insgesamt um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Rückübertragung nach unserer Wahl verpflichtet.